

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Zuständige Behörden nach Artikel 6 Absatz 3: die Amtsgerichte (tingsrätterna). Welches Amtsgericht zuständig ist, hängt davon ab, wo die im Mediationsverfahren erzielte Vereinbarung geschlossen wurde. Ist nach dieser Regel kein Gericht zuständig, etwa wenn die Vereinbarung außerhalb Schwedens geschlossen wurde, so ist das Amtsgericht Värmland zuständig. Ein Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist an das für den Ort, an dem eine der Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuständige Amtsgericht zu richten.

Hat keine der Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Schweden, so ist das Amtsgericht Värmland zuständig.

Värmlands tingsrätt

Postanschrift: Box 188 SE-651 05 Karlstad

Tel: + 46 (0)54 14 84 00

Fax: + 46 (0)54 18 47 35

Email: varmlands.tingsratt@dom.se

Letzte Aktualisierung: 29/10/2015

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.